



Lollarer Nachrichten



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Lollar, mit den Stadtteilen
Lollar, Odenhausen, Ruttershausen und Salzböden

Jahrgang 58

Freitag, den 7. April 2023

Nummer 14



Frohe Ostern

*Kinder, Kinder! Kommt herbei!
Suchen wir das Osterei!
Immerfort, hier und dort
und an jedem Ort.
Hier ein Ei, dort ein Ei -
bald sind's zwei und drei!
Ist es noch so gut versteckt,
endlich wird es doch entdeckt.
Kommt herbei! Sucht das Ei!*

(August Heinrich Hoffmann von Fallersleben)

wünschen wir allen Bürgerinnen
und Bürgern der Stadt Lollar

Jan-Erik Dort, Bürgermeister

Bertin Geißler, Stadtverordnetenvorsteher



Amtliche Bekanntmachungen

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG (BADEORDNUNG) UND GEBÜHRENORDNUNG

FÜR DAS WALDSCHWIMMBAD DER STADT LOLLAR

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915) und der §§ 1 bis 5a, 6a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lollar in ihrer Sitzung am 23. März 2023 die nachfolgende

1. Satzung zur Änderung

der Satzung (Badeordnung) und Gebührenordnung

für das Waldschwimmbad der Stadt Lollar

beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung (Badeordnung) und Gebührenordnung für das Waldschwimmbad der Stadt Lollar vom 15.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 Badekleidung erhält folgenden Wortlaut:

Der Aufenthalt im Freibad ist nur in ortsüblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, obliegt dem Pächter in Abstimmung mit der Stadt. Der Zutritt zu den Becken in Straßenbekleidung ist ausdrücklich untersagt.

§ 13 Abs. 2 Badekleidung erhält folgenden Wortlaut:

Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.

§ 15 Abs. 2 Allgemeines Verhalten im Bad wird ergänzt:

h) Essen (Pizza etc.) zum Freibad liefern zu lassen.

§ 16 Abs. 5 Besonderes Verhalten im Bad erhält folgenden Wortlaut:

Einzelanordnungen des Badepersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Aufsichtspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

§ 20 Abs. 4 Gebühren erhält folgenden Wortlaut:

Als Familie gelten dabei mindestens ein/e Erziehungsberechtigte/r und deren/dessen Kinder im lohnsteuerrechtlichen Sinne im Alter von 6 bis einschließlich 17 Jahren.

§ 20 Abs. 5 Gebühren erhält folgenden Wortlaut:

Die Zehnerkarten A und B gelten ab dem Jahr der ersten Nutzung und für das nachfolgende Saisonjahr.

§ 20 Abs. 6 Gebühren erhält folgenden Wortlaut:

Bei Eintritt mit einer Zehner- oder Saisonkarte der Kategorie B sowie einer Familiensaisonkarte/Beikarte ist auf Verlangen ein entsprechendes Ausweisdokument vorzulegen.

§ 20 Abs. 7 Gebühren erhält folgenden Wortlaut:

Bei Verlust des Garderobenschlüssels hat der Badegast für die Beschaffung und Montage eines neuen Schlosses eine Entschädigung von 20,00 € zu bezahlen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lollar, den 24.03.2023

*Der Magistrat der Stadt Lollar
(DS)*

*Jan-Erik Dort
Bürgermeister*

Stadtnachrichten

Kontakte und Sprechzeiten der Stadtverwaltung

Stadtverwaltung Lollar, Holzmühler Weg 76, 35457 Lollar

Telefon: 06406 / 920 - 0

Fax: 06406 / 920 - 299

E-Mail: rathaus@lollar.info

Internet: www.lollar.de

Bürgermeister Jan-Erik Dort 06406 / 920 - 100

Montags: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 15:30 Uhr

Dienstags: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Mittwochs: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Donnerstags: GESCHLOSSEN

Freitags: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Ortsgericht Lollar

Ortsgerichtsvorsteher Herr Hartmut Bierau

Bornhöll 9a, 35457 Lollar

Telefon: 06406 / 906242 oder 06406 / 72153

E-Mail: bierau-lollar@t-online.de

Schiedsamt Lollar

Schiedsfrau Frau Heike Spohr

Telefon: 0177 / 7201115

E-Mail: heike.spohr@schiedsfrau.de

Kindertagesstätten

Kita Abenteuerkiste, Lollar, Im Boden 8 06406 / 909778

Kita Kunterbunt, Lollar, Grüner Weg 10 06406 / 1646

Kita Kipalo, Lollar, Ostpreußenstraße 6 06406 / 72072

Kita Bunte Villa, Odenhausen, Weiherstraße 21 06406 / 72992

Kita Quitschvergnügt, Ruttershausen, Leipziger Straße 1 06406 / 72770

Flohkiste, Lollar, Gießener Straße 31a 06406 / 75073

Netzwerk Tagespflege 06408 / 501153

Stadt- und Schulmediothek

Clemens-Brentano-Europaschule

Ostendstraße 2, 35457 Lollar

06406 / 8300529

Ärztliche Notfallbereitschaft / Notrufe

Ärztliche Notfallbereitschaft 116 117

(Wochenende/Feiertage sowie Wochentage außerhalb der Sprechzeiten)

Zahnärztliche Notfallbereitschaft 01805 / 607011

oder www.kzvh.de

Apotheken Notfallbereitschaft 0800 / 0022833

oder www.apothekerkammer.de

Allgemeiner Notruf 110

Feuerwehr Notruf 112

Wasser- und Abwasserversorgung

für die Kernstadt sowie alle Stadtteile

Zweckverband Lollar-Staufenberg

06406 / 9134 - 0

Strom- und Gasversorgung

EAM

Strom- und Erdgasversorgung 0561 / 9330 - 9330

Netz und Einspeisung 0800 / 32 505 32

Entstörungsdienst:

Strom 0800 / 34 101 34

Erdgas 0800 / 34 202 34

Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger

Hans-Jürgen Mack

0641 / 3011699

Joachim Zahrt

06407 / 404 362

Forstangelegenheiten

Forstamt Wettenberg - HessenForst

0641 / 460 4600

Gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lollar

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Feuerwehrdienstleistende unserer Heimatstadt Lollar,
die Einsatzabteilungen der Schutzbereiche der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lollar werden am

Freitag, den 28. April 2023, um 19.00 Uhr,

im Dorfgemeinschaftshaus im Schutzbereich Nord, Stadtteil Salzböden, Bachstraße 6,
ihre gemeinsame Jahreshauptversammlung mit nachfolgender Tagesordnung durchführen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totenehrung
3. Ansprachen und Grußworte
4. Ehrungen-, Auszeichnungen- und Beförderungen
5. Jahresbericht der Leitung der Feuerwehr (Fachvortrag Technische Hilfeleistung bei Unfällen mit modernen Fahrzeugen)
6. Berichte der Abteilungen/Fachbereiche
7. Anfragen und Mitteilungen
8. Verschiedenes

Wir würden uns freuen, Euch bei der gemeinsamen Jahreshauptversammlung auf das Herzlichste begrüßen zu dürfen. Für Euren jederzeit selbstlosen Einsatz zum Schutze und zur Hilfe der Menschen in unserer Heimatstadt, unter Hintanstellung eigener Interessen, danken wir allen bereits an dieser Stelle sehr herzlich.

Jan-Erik Dort Marco Kirchner Christoph Pascal
Patrick Münn Mandler Hirschhäuser
Bürgermeister LeitungSTEAM der Feuerwehr der Stadt Lollar
(LdF)

Widerspruchsrechte vor Wahlen und Antrag auf Auskunftssperre

Es obliegt den Meldebehörden, die Einwohner über dieses Recht einmal jährlich zu unterrichten.

Auskunfts- und Übermittlungssperren

Mit der Eintragung einer Auskunfts- oder Übermittlungssperre oder einem bedingten Sperrvermerk wird die Erteilung von Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen eingeschränkt oder von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht.

1. Auskunftssperre (§ 51 Abs. 1 BMG [Bundesmeldegesetz])

Die Meldebehörde trägt auf Antrag eine Auskunftssperre in das Melderegister ein, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Hierzu ist bei der Meldebehörde ein formloser Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG zu stellen, in dem die Gründe glaubhaft zu machen sind, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Die Meldebehörde kann die Vorlage weiterer Nachweise vom Antragsteller fordern.

Die Einrichtung der Auskunftssperre bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Auskunft durch die Meldebehörde angehört.

Die Auskunftssperre wird im Melderegister im Datensatz zur eigenen Person eingetragen. Sie wird auch im Datensatz von Ehegatten oder Lebenspartnern, beim gesetzlichen Vertreter oder minderjährigen Kindern als sogenannte beigeschriebene Daten berücksichtigt.

Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

2. Bedingter Sperrvermerk (§ 52 BMG [Bundesmeldegesetz])

Wenn Personen in

- einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber oder sonstige ausländische Flüchtlinge,
- Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen,
- Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt oder
- Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen

gemeldet sind, richtet die Meldebehörde einen bedingten Sperrvermerk für diese Person im Melderegister ein, wenn sie Kenntnis darüber hat.

Die Einrichtung des bedingten Sperrvermerks bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister an Private nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Melderegisterauskunft durch die Meldebehörde angehört.

3. Übermittlungssperren

Folgende Übermittlungssperren können formlos, ohne Angabe von Gründen beantragt werden:

- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Weitere Auskünfte zu den Eintragungen der o. g. Sperren erhalten Sie bei der Stadtverwaltung Lollar, Holzmühler Weg 76, -Bürgerbüro- (Telefon 06406 920-0).

Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister

Öffnungszeiten des kommunalen Wertstoffhofes Lollar

Aufgrund der Osterfeiertage ist der Wertstoffhof Lollar, Kirschgarten 11 in der Zeit vom **07.04.** bis **10.04.2023** geschlossen.

Ab Dienstag, 11.04.2023 erreichen Sie uns wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten.

Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort Bürgermeister

Ihr kommunaler Wertstoffhof Lollar

Wir bieten die kostenlose Abgabe verschiedener Wertstoffe über den **Wertstoffhof in Lollar, Kirschgarten 11, zu folgenden Zeiten an:**

Mittwoch	15:00 - 18:00 Uhr
Freitag	15:00 - 18:00 Uhr
Samstag	10:00 - 13:00 Uhr

Telefonnummer Wertstoffhof Lollar 06406 / 920-202

Was können Sie auf dem kommunalen Wertstoffhof abgeben?

- Altholz aus dem Wohnbereich, kein Außenholz
- Bauschutt ohne Porenbeton, ohne Rigips, kein Asbestzement, keine Wellplatten
- Metall ohne Gaskartuschen oder Ölanhaftungen, keine Autoteile
- Energiesparlampen und LED's
- PU-Dosen (Montageschaumdosen) auch mit Füllung
- Korken aus Naturkork
- Elektrokleingeräte bis maximal Toastergröße, keine Bildschirme
- Papier und Papp
- Astwerk holzig mit daran hängenden Blättern, kein Gras
- Hart-Kunststoffe „nicht vom Bau“, z.B. Regenfass, Gartenstühle, Rührschüsseln, Eimer
- Kunststoffrohre „vom Bau“, bis 1m Länge
- Toner- und Tintenkartuschen
- CD's und DVD's ohne Hülle
- Wachsreste

Bitte trennen Sie sorgfältig die Materialien, die sie anliefern möchten. Vermischungen müssen grundsätzlich abgewiesen werden.

Wer darf anliefern?

Der Wertstoffhof darf von Einwohnern und Einwohnerinnen des Landkreises Gießen kostenlos genutzt werden.

Welche Mengen können abgegeben werden?

Sie können pro Woche eine Kofferraumladung pro Wertstoffart abgeben. Bei Astwerk können Sie den Inhalt eines kleinen Anhängers abgeben. **Diese Menge entspricht einem halben Kubikmeter, also etwa dem Volumen von zwei blauen Altpapiertonen.**

Was gibt es noch für Möglichkeiten?

Viele Wertstoffe, wie zum Beispiel Möbelholz, Metalle, Polstermöbel, große Haushalts-Elektrogeräte, können Sie ohne Zusatzkosten über die Sperrmüllabfuhr abholen lassen!

Anmeldung unter 0641 26 55 98 88 oder www.lkgi.de

Das Abfallwirtschaftszentrum AWZ in Gießen, Lahnstraße 220

nimmt fast alle Abfallarten und auch größere Mengen an, teils kostenpflichtig.

Haushaltsübliche Elektrogeräte sowie Metalle oder Papier/ Pappe sind stets kostenfrei.

Das AWZ hat folgende Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 - 12:15 und 13:00 - 17:00 Uhr

sowie Samstag 9:00 - 12:00 Uhr.

Samstags mit Schadstoffmobil für giftige oder umweltgefährdende Abfälle.

Holz im Wertstoffhof

Diese Hölzer können in die Holzcontainer:

- Holz unbehandelt sowie lackiert, lasiert, verleimt
- Möbel, Innentüren, Platten aus Holz, aus Holzwerkstoffen, auch Spanplatten, Sperrholzplatten, Multiplex, auch z.B. Holz-Schublade mit Kunststoffanteil Arbeitsplatten aus Holz mit beschichteter Oberfläche
- Obstkisten (Einweg), auch Transportkisten aus Holzwerkstoffen, unbehandelte Holzpaletten, auch mit Paletten-Fuß aus Holzwerkstoffen
- Schaltafel, Schalholz vom Betonieren ohne Öl-Anhaftungen
- Holz-Laminat ja, aber kein Kunststoff-Laminat

Das Holz geht in Biomasse-Kraftwerke, die Verbrennungsenergie wird genutzt.

Dies darf nicht zu den kommunalen Wertstoffhöfen:

Generell darf **kein mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz** im Wertstoffhof angenommen werden, also **kein Holz aus dem Außenbereich**: Keine Zäune, keine Außentüren, kein Holzfachwerk, keine Bahnschwellen, keine imprägnierten Bauhölzer, keine Fensterrahmen, keine Fensterläden, keine Gartenmöbel.

Grundsätzlich gilt: Bei Holz aus dem Außenbereich ist davon auszugehen, dass dieses Material imprägniert ist. Bei Zäunen, Jägerzäunen, Gartenmöbeln, Spielplatzgeräten, Hölzer aus dem Garten- und Landschaftsbau ist das ehemalige Behandlungsmittel oft nicht mehr zu erkennen. Beim Kauf war es ursprünglich oft grün oder braun, weil mit Kupfer- oder Chromsalz imprägniert. In wenigen Jahren verschwindet die Farbe, die chemischen Inhalte sind jedoch noch vorhanden.

Deshalb müssen diese Hölzer über das Abfallwirtschaftszentrum AWZ Lahnstraße 220 in Gießen entsorgt werden, eine Verwertung über dafür zugelassene Entsorger ist ebenfalls möglich.

Bauschutt im Wertstoffhof:

Bauschutt darf nur sortenrein angeliefert werden, also ohne Kabel, Metall, Holz oder Erde oder Ähnliches.

Zum Bauschutt gehören:

- Klinkersteine, Ziegelsteine, Natursteine
- Waschbecken & Toilettenschüssel
- Betonstücke, -reste, -rohre
- Boden- & Wandfliesen
- Porzellangeschirr
- Backsteine
- Pflastersteine
- Zement und Mörtel
- Splitt und Kies

Der an den kommunalen Wertstoffhöfen im Landkreis Gießen angenommene Bauschutt wird direkt zu ortsnahen Bauschuttverarbeitern im Landkreis gefahren und dient zum Beispiel als standfester Untergrund für den Straßenbau.

Dies darf nicht zu den kommunalen Wertstoffhöfen:

Keine Erde, kein Lehm, kein Porenbeton, kein Rigips. Sie ziehen Feuchtigkeit an und sind damit nicht formstabil und nicht frostfest.

Im AWZ Abfallwirtschaftszentrum Gießen Lahnstraße 220 werden Leichtbausteine, Gasbeton, Porenbeton, Porenbetonsteine kostenpflichtig angenommen und haben einen andere etwas teurere Verwertungsweg.

Zu den Wertstoffhöfen darf **auf gar keinen Fall Asbestzement** gebracht werden. Auf den Wertstoffhöfen können Dach-Wellplatten auch nicht in „asbesthaltig“ oder „asbestfrei“ eingestuft werden, darum werden gar keine Wellplatten angenommen. Hier hilft die Abfallberatung weiter.

Metalle im Wertstoffhof

Fast alle Arten von Metall können in den Metallcontainer, sie werden für die Herstellung neuer Metallprodukte weitergegeben.

Dies darf nicht zu den kommunalen Wertstoffhöfen:

Keine Feuerlöscher, denn sie könnten noch unter Druck stehen

Keine Gaskartuschen, auch sie stehen unter Druck

keine överschmutzten Teile

keine Autoteile

Papier und Pappe im Wertstoffhof

Kartons füllen Sie flachgelegt in die Container, außerdem Bücher, Zeitungen und Zeitschriften. Sie dienen als Recycling-Material für die Karton- und Recyclingpapier--Herstellung

Und wussten Sie schon, dass die Gebühr für eine zusätzliche blaue Tonne für Papier bei Ihnen zuhause nur 12 Euro im Jahr zuzüglich einer einmaligen Aufstellgebühr von 30 € beträgt?

Die Bestellung erfolgt schriftlich an den Fachdienst Abfallwirtschaft, Riversplatz 1-9 in 35394 Gießen.

Hartkunststoffe „nicht vom Bau“ im Wertstoffhof

Diese Kunststoff-Gegenstände können zum Beispiel zum Wertstoffhof:

- Gartenstühle
- Rührschüsseln
- Eimer
- Wäschekörbe
- Regenfass, bitte größere Stücke als 300 Liter Inhalt zerteilen

Diese Dinge tragen am Boden die Bezeichnung „PP“ und „PE“ und sind gut verwertbar. Der Verwerter geben das nach Reinigung gemahlene Granulat weiter in die Produktion neuer Kunststoffprodukte wie Putzeimer oder Autoteile.

Dies darf nicht zu den kommunalen Wertstoffhöfen:

Alle Arten von Weichplastik sind nicht auf den kommunalen Wertstoffhöfen abzugeben, denn sie sind in ihrer vielfältigen Zusammensetzung nicht verwertbar, also keine Gartenschläuche, keine Folien, keine Aufblas-Artikel, diese gehören in die graue Restmülltonne.

Kunststoff-Verpackungen gehören zuhause in die gelbe Tonne.

Ebenfalls nicht zum Wertstoffhof gehören die Kunststoffe

„vom Bau“, also keine Spülkästen, keine Fußbodenleisten, keine Bodenbeläge, keine Rolläden, keine Regenrinnen, denn diese sind aus anderen Materialien hergestellt, vor allem PVC, und gehören damit entweder in die graue Restmülltonne oder zum Abfallwirtschaftszentrum oder können, falls sperrig, zur Sperrmüllabholung angemeldet werden.

Auf keinen Fall dürfen Benzinkanister oder Öltanks in den Container, denn obwohl sie leer sein mögen, hat sich das vorher enthaltene Öl in den Kunststoff hineingearbeitet. Bitte fragen Sie bei der Abfallberatung des Landkreises nach Abgabemöglichkeiten unter Telefon 0641 9390 - 1996 bis 1998 abfallwirtschaft@lkgi.de.

Kunststoffrohre „vom Bau“

In die Gitterboxen auf dem Wertstoffhof gehören folgende Kunststoff-Rohre:

- Alle Kunststoffrohre, die aus einem Material bestehen, es gibt die vielfältigsten Bezeichnungen wie PE, PVC, PP
- HDPE-Rohre (Gas-, Wasser-, Kabelschutzrohre)
- Riffel-Rohre
- Drainagerohre ohne Kokos-Ummantelung

Lange Rohre sollten für die Aufnahme in die Gitterboxen auf 1 m Länge geschnitten sein. Das Rohr-Material dient als Vormaterial für neue Kunststoffprodukte.

Dies darf nicht zu den kommunalen Wertstoffhöfen:

Nicht verwertbar sind Rohre aus Verbund-Werkstoffen, also keine vernetzten Rohre, keine geschäumten Rohre, keine Dachrinnen oder Fallrohre, keine Glasfaser-verstärkten Rohre, keine Rohre von der Fußbodenheizung, auch **keine Bewässerungs- oder Gartenschläuche**.

Diese gehören je nach Größe in die graue Restmülltonne, oder zur Direkt-Anlieferung ins Abfallwirtschaftszentrum AWZ, Lahnstraße 220 in Gießen.

Astwerk im Wertstoffhof

Astwerk kann mit einem kleinen Hänger angeliefert werden in einer Menge bis zu 0,5 m³, dies ist vergleichbar mit dem Volumen von zwei normalen **Altpapiertonnen**.

- Zum Astwerk zählen Zweige von Bäumen und Hecken-schnitt, selbstverständlich mit den anhängenden Blättern.

Dies darf nicht zu den kommunalen Wertstoffhöfen:

Grasschnitt jedoch ist von der Annahme auf dem Wertstoffhof ausgeschlossen. Der Grund dafür ist die mögliche Entstehung von Sickersäften und Gerüchen, denn das Material kann ja in den Containern auf dem Wertstoffhof nicht vermengt werden, dies geschieht erst in der nachfolgenden Kompostierung.

Als beste Möglichkeit für Gras und Laub empfiehlt der Landkreis, es im eigenen Garten gut gemischt mit strukturreichem Material (kleinteilige Äste), zu einem Komposthaufen aufzuschichten und so gleichzeitig guten Kompost für den Garten zu gewinnen.

Alternativ dazu kann es in die Biotonne eingefüllt werden.

Sowohl Astwerk als auch Gras und Laub können (in größeren Mengen gegen Gebühr) abgegeben werden:

- In der Kompostierungsanlage Rabenau-Geilshausen, Zum Noll 50
- im Abfallwirtschaftszentrum in Gießen, Lahnstraße 220

Elektrokleingeräte bis maximal Toastergröße im Wertstoffhof

Elektro-Kleingeräte mit einer maximalen Kantenlänge von **30 cm** werden am Wertstoffhof angenommen. Der Landkreis übergibt die eingesammelten Elektrogeräte dem Rücknahmesystem der Hersteller. Die einzelnen Bestandteile werden für die Herstellung von neuen Elektrogeräten gebraucht.

Elektro-Kleingeräte, die ausschließlich mit Netzstrom, also über ein Kabel mit Strom versorgt werden, gehören in den Absetzcontainer. Hierbei handelt es sich um Geräte, in denen keine Batterie oder kein Akku enthalten ist und die **keinen Bildschirm** besitzen. Dazu gehören zum Beispiel:

- Kleinere Kaffemaschinen
- Mixer
- Bügeleisen
- Anrufbeantworter
- Computertastaturen
- Eierkocher
- Fön

Elektro-Kleingeräte, die eine Batterie oder Akku enthalten, werden am Wertstoffhof in einer Extra-Box angenommen, dazu gehören zum Beispiel:

- Akkuschauber
- Taschenlampen
- Radiowecker
- Programmierbare Geräte wie Notebook, Tablet, Handy
- Dazu gehören mittlerweile auch Artikel wie der „blinkende Schuh“, also Artikel, in denen ein kleines elektronisches Teil fest eingebaut ist.

Wussten Sie schon?

Auf Grund des neuen Elektro-Gesetzes müssen Händler, deren Geschäfts-Fläche für Elektrogeräte mindestens 400 qm beträgt, auch kleine Elektrogeräte mit einer Kantenlänge bis zu 25 cm zurücknehmen, völlig unabhängig von einem gleichzeitigen Neukauf.

Lose Batterien und Akkus

sollten nicht über lange Zeit zuhause aufbewahrt werden, denn sie altern: Batterien „laufen aus“, wenn sie feucht werden, und Akkus können altern, indem sie sich aufblähen und sogar eine gewisse Explosionsgefahr darstellen. Diese Alterung geschieht auch dann, wenn sie tief entladen sind.

Lose Batterien und Akkus werden nicht am Wertstoffhof angenommen.

Der Handel ist verpflichtet, deutlich sichtbar im Kassensbereich eine Rücknahme von kleinen Batterien und Akkus anzubieten. Die Abgabe ist außerdem auch am Schadstoffmobil möglich und im Abfallwirtschaftszentrum des Landkreises in der Lahnstraße 220 in Gießen.

Weitere Wertstoffe: „Kleinigkeiten“ im Wertstoffhof

PU-Dosen auch mit Füllung, hier handelt es sich um die Dosen von Montage- und Isolierschaum, wie er zum Beispiel für den Einbau von Türen und Fenstern genutzt wird. Wir übergeben diese Dosen dem Rücknahmesystem der Hersteller. Dort werden in die Dosen in ihre Bestandteile zerlegt, der Restinhalt an Treibmittel und der Rest-Schaum verarbeitet sowie das Weißblech der Dose und die Kunststoffkappen recycelt.

Flaschenkorken aus Naturkork

Diese werden weitergegeben zur Herstellung von Korkschröt für die Weiterverarbeitung als Korkplatten.

Energiesparbirnen und LED's

Energiesparlampen enthalten einen geringen Anteil an Quecksilber und gehören darum nicht in die Restmülltonne. Die Inhaltsstoffe von LED's sind gut verwertbar und werden daher am Wertstoffhof angenommen. Beide Lampenarten werden dem Rücknahmesystem der Hersteller übergeben und dienen als Material für die Herstellung neuer Produkte.

Sonstige Glühbirnen dürfen einfach in die Restmülltonne gegeben werden.

CD's ohne Hülle

Auf dem kommunalen Wertstoffhof steht eine markierte rote Tonne zur Annahme. Die CD's werden vom Verwerter gereinigt, gemahlen und dienen als Material für neue Kunststoffprodukte.

Toner- und Tintenkartuschen:

Auf dem kommunalen Wertstoffhof steht eine weitere markierte rote Tonne zur Annahme. Die Toner- und Tintenkartuschen werden sortiert und teils gereinigt direkt wiederverwendet, zum Teil geschreddert und der Kunststoff wird verwertet. Unbrauchbare Anteile werden verbrannt und die Energie genutzt.

Wo gibt es mehr Infos über Vermeidung, Sammlung, Entsorgung von Abfällen?

- im Abfuhrkalender
- auf der Internetseite des Landkreises www.lkgi.de
- in der Abfallwirtschaftszeitung „KommPost“
- bei der Abfallberatung des Landkreises

Telefon 0641 9390 - 1996 bis 1998 und abfallwirtschaft@lkgi.de

Selbstbewirtschaftungsraum in der Kernstadt Lollar für Festlichkeiten etc.

Der Selbstbewirtschaftungsraum im Bürgerhaus Lollar, Eingang Einshäuser Weg, eignet sich für Familien-, Betriebs-, Vereins- oder Trauerfeiern, Ausstellungen, Vorträge, Tagungen, Filmvorführungen etc. in Eigenbewirtschaftung und bietet Platz für bis zu 60 Personen. Er hat eine vollständig eingerichtete Küche. Der ebenerdige Eingang ist behindertengerecht gestaltet, ebenso eine Toilette. Parkplätze stehen auf dem nahe gelegenen Parkplatz/Festplatz ausreichend zur Verfügung.

Das Benutzungsentgelt beträgt für den ersten Tag 75,00 €. Eine Trauerfeier kostet 40,00 €.

Reservierungen für den Selbstbewirtschaftungsraum werden während den Dienstzeiten im Rathaus Lollar, Bauamt, Tel: 06406 920146 oder 06406 920147, E-Mail: bauverwaltung@lollar.info angenommen.

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister*

Informationen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lollar

Die Restmüll- und Windsäcke sowie Bioabfallsäcke können ab sofort im Bürgerbüro ohne vorherige Terminabsprache während den üblichen Sprechzeiten abgeholt werden.

Die Kosten belaufen sich auf 3,50 € pro Stück.

Die Windsäcke sind für Kinder unter 2 Jahren sowie für inkontinente Bürgerinnen und Bürger kostenfrei. Bei einer Inkontinenz ist der entsprechende Nachweis vom Arzt einmalig vorzulegen. Ebenso können Sie Ihren Hund ohne Termin im Bürgerbüro der Stadt Lollar während den üblichen Sprechzeiten an- und abmelden.

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister*

Bundesmeldesgesetz

An- und Abmeldungen des Wohnsitzes

Hinweise für Bürgerinnen und Bürger

Die Meldefrist beträgt **zwei Wochen** ab dem Tag des tatsächlichen Einzuges oder bei Wegzug ins Ausland.

Den **tatsächlichen** Einzug / Auszug muss der Wohnungsgeber bestätigen (**Wohnungsgeberbestätigung**).

Eine Wohnungsgeberbestätigung ist nicht erforderlich bei Bezug von Eigenheim.

Bei verspäteter Meldung begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Verwarnungs- bzw. Bußgeld geahndet wird.

Hinweise für die Wohnungsgeber

Als Wohnungsgeber sind Sie **ab dem 01.11.2015 verpflichtet**, den tatsächlichen Bezug der Wohnung schriftlich zu bestätigen.

Diese Bestätigung muss folgende Punkte enthalten:

- 1. Art des Meldevorgangs (An-, Ab-, Ummeldung)
- 2. Anschrift der Wohnung
- 3. Name der meldepflichtigen Person
- 4. Name und Anschrift des Wohnungsgebers

Ein Muster einer solchen Bestätigung steht Ihnen auf unserer Internetpräsenz

[www.lollar.de/aktuelles/Einführung_des_neuen](http://www.lollar.de/aktuelles/Einführung_des_neuen_Bundesmeldesgesetzes)

[Bundesmeldesgesetzes](http://www.lollar.de/aktuelles/Einführung_des_neuen_Bundesmeldesgesetzes)

zur Verfügung.

Bei einer Verweigerung dieser Bestätigung muss mit dem Einleiten eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens gerechnet werden.

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister*

Ausstellung von Personalausweisen, Reisepässen und Kinderausweisen

Wir bitten darum, die Ausweispapiere möglichst früh, nicht erst kurz vor Urlaubsantritt zu überprüfen und ggf. eine Neuausstellung oder Verlängerung (nur bei noch gültigen Kinderreisepässen) zu beantragen. Derzeit beträgt die Lieferzeit der Bundesdruckerei in Berlin für Personalausweise und Reisepässe **ca. 2-3 Wochen**. Wir bitten dies bei der Beantragung zu berücksichtigen.

Allgemeines

Bitte beachten Sie, dass Sie die **Beantragung persönlich vornehmen** müssen. Ebenso ist ein **aktuelles biometrisches Lichtbild** erforderlich (darf nicht älter als 1 Jahr sein).

Personalausweis

Personalausweise haben eine Gültigkeitsdauer von 10 Jahren (Gebühr 37,00 €). Bei Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Gültigkeitsdauer 6 Jahre (Gebühr 22,80 €).

Für Personen, die sofort einen Personalausweis benötigen, z.B. für die Zulassung eines Kraftfahrzeuges, kann kurzfristig ein vorläufiger Personalausweis mit einer Gültigkeitsdauer von 3 Monaten (Gebühr 10,00 €) ausgestellt werden.

Reisepass

Die Gültigkeitsdauer eines Reisepasses entspricht der eines Personalausweises. Die Gebühr für einen Reisepass beträgt bei Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, 60,00 € und für Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben 37,50 €. In Ausnahmefällen kann ein vorläufiger Reisepass kurzfristig vom Einwohnermeldeamt ausgestellt werden, die Gültigkeitsdauer beträgt hier ein Jahr. Die Gebühr für die Ausstellung eines vorläufigen Reisepasses beträgt generell 26,00 €, unabhängig vom Lebensalter.

Kinderreisepass

Besondere Regelungen gelten für Kinderreisepässe. Bei einer Auslandsreise muss jedes Kind einen eigenen Ausweis haben. Die Gültigkeitsdauer in Kinderreisepässen beträgt jeweils 1 Jahr, **längstens jedoch bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres**. Die Gebühr für die Ausstellung beträgt 13,00 €, für die Verlängerung 6,00 €.

Kinderreisepässe werden z.B. für die USA nicht anerkannt.

Informationen zu Einreisebestimmungen der einzelnen Länder finden Sie auf der Homepage des Auswärtigen Amtes unter:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>

Bei weiteren Fragen steht Ihnen das Bürgerbüro der Stadtverwaltung Lollar unter 06406/920-0 gerne zur Verfügung.

*Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde
Jan-Erik Dort, Bürgermeister*

Klimafreundlich unterwegs mit dem Rad Jetzt anmelden zum Stadtradeln vom 14. Mai bis 3. Juni 2023

Landkreis Gießen. Radeln für ein gutes Klima - auch in diesem Jahr beteiligen sich der Landkreis Gießen sowie 17 seiner Kommunen am internationalen Wettbewerb „Stadtradeln“ und rufen die Bevölkerung zum Mitmachen auf. Ziel der Kampagne ist es, so viele Wege wie möglich klimafreundlich mit dem Fahrrad zurückzulegen und damit die Freude am Radfahren zu wecken.

„Der Radverkehr spielt im gesamten Landkreis Gießen eine immer größere Rolle und ist ein wichtiger Baustein für eine klimafreundlichere und gesündere Mobilität“, sagt Christian Zuckermann, Verkehrsdezernent und Schirmherr für den Landkreis Gießen. Daher sei es besonders erfreulich, dass insgesamt 17 der 18 Landkreiskommunen und ihre politisch Verantwortlichen den dreiwöchigen Aktionszeitraum nutzen, um auf die Vorteile des Radfahrens hinzuweisen.

Einer von ihnen ist Alexander Wright, Verkehrsdezernent und Schirmherr für die Stadt Gießen. Er ist überzeugt: „Klimaneutralität schaffen wir nur, wenn es mit der Verkehrswende klappt.“ Auch Landrätin Anita Schneider freut sich über die rege Teilnahme: „Das Stadtradeln rückt die Bedeutung des Radverkehrs im Alltag ins Bewusstsein. Das ist ganz im Sinne des Radverkehrskonzeptes, das wir mit einer breiten Bürgerbeteiligung etabliert haben.“

Wer sich am Stadtradeln beteiligen möchte, kann sich unter stadtradeln.de/landkreis-giessen online registrieren und ggf. ein eigenes Team anmelden. Teilnehmen können alle, die im Landkreis Gießen wohnen, arbeiten, eine Schule oder Hochschule besuchen oder Mitglied in einem Verein sind.

Verkehrsdezernent Zuckermann ist überzeugt, dass das Stadtradeln ein deutliches Zeichen für den Radverkehr und den Klimaschutz setzen kann: „Radfahren hält gesund, es ist kostengünstig und viele Menschen sind in der Innenstadt oft schneller unterwegs als mit dem Auto. Durch weniger Abgase, Feinstaub und Lärm wird die Umwelt geschont und die Lebensqualität vor Ort steigt. Treten Sie gegen die Frühjahrsmüdigkeit kräftig in die Pedale - jede Radlerin und jeder Radler zählt!“ Mehr Informationen zum Wettbewerb gibt es unter www.stadtradeln.de.

Hintergrund: Der Landkreis Gießen beteiligt sich in diesem Jahr zum zweiten Mal am Stadtradeln und unterstützt viele Kommunen bei der Teilnahme. Vom 14. Mai bis 3. Juni nehmen insgesamt 16 der 18 Kommunen im Landkreis teil: Allendorf (Lumda), Biebental, Buseck, Fernwald, Gießen, Grünberg, Heuchelheim, Hungen, Laubach, Lich, Lollar, Pohlheim, Rabenau, Reiskirchen, Staufenberg und Wettenberg. Die Gemeinde Langgöns organisiert eine Stadtradeln-Kampagne zu einem späteren Zeitraum im Jahr. Der internationale Wettbewerb ist eine Kampagne des Klima-Bündnisses, des größten Netzwerks europäischer Kommunen zum Klimaschutz. Er soll dazu motivieren, das Fahrrad häufiger im Alltag zu nutzen. Ziel sind Impulse für die Förderung des Radverkehrs und den Klimaschutz.

Mobile Schadstoffsammlung im Landkreis Gießen

Das Schadstoffmobil kommt am Dienstag, 09.05.2023 nach Lollar

Odenhausen, Mehrzweckhalle	13:00 - 13:30 Uhr
Ruttershausen, Gemeinschaftshaus	14:00 - 14:30 Uhr
Lollar, Festplatz	15:00 - 16:00 Uhr

Wer die Termine in Lollar nicht wahrnehmen kann, kann die regelmäßigen Abgabetermine nutzen.

Diese sind:

- An jedem Samstag von 9 - 12 Uhr im Abfallwirtschaftszentrum AWZ Gießen (Lahnstraße 220).
- Am jeweils ersten Freitag im Monat von 15 - 17 Uhr auf dem Festplatz auf der Helle in Laubach.
- Jeweils am ersten Mittwoch im Monat können Gewerbebetriebe von 9 - 11 Uhr im Abfallwirtschaftszentrum AWZ Gießen (Lahnstraße 220) im Rahmen der gesetzlichen Kleinmengenregelung gefährliche Abfälle (gegen Übernahmegebühr und kostenpflichtig wie bisher) am Schadstoffmobil abgeben.

Bitte beachten Sie:

- Für Privatpersonen ist die Abgabe kostenlos, ausgenommen Pulver-Feuerlöscher (Anlieferung kostenpflichtig, alternativ kostenlose Rückgabe im Fachhandel).
- Höchstmenge: 100 kg/Anlieferung, je Gefäß: 20 kg bzw. 20 l Inhalt.
- Bitte liefern Sie die Gefäße dicht verschlossen und gut lesbar beschriftet an.
- Die Schadstoffe werden mitsamt den Gebinden entsorgt, Sie erhalten Ihre Gefäße nicht zurück.
- Schadstoffe müssen immer persönlich den Fachkräften übergeben werden. Auf keinen Fall dürfen sie einfach abgestellt werden!
- Das Schadstoffmobil benötigt Zeit für den Auf- und Abbau. Bitte seien Sie daher pünktlich. Die Abgabe ist nur im jeweils angegebenen Zeitraum möglich.
- Auch kleine Elektrogeräte bis Toastergröße werden am Schadstoffmobil angenommen.
- Dispersionsfarbe (Wandfarbe) ist kein schadstoffhaltiger Abfall. Völlig ausgehärtet kann sie bedenkenlos in die Restmülltonne und der leere Eimer in die Gelbe Tonne gegeben werden. Flüssige Dispersionsfarbe wird am Schadstoffmobil angenommen.

Bunte Halle Lollar geschlossen!

Die Bunte Halle ist vom 03.-14.04.2023 geschlossen!

Bitte stellen Sie keine Spenden einfach vor der Tür ab. Aktuelles erfahren Sie in den Lollarer Nachrichten, unter <https://buntehallelollar.de> oder auf Facebook.

Die Ehrenamtlichen der Bunten Halle

Jagdgenossenschaft Salzböden

Protokolleinsicht

Das Protokoll zur ordentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Salzböden vom 28. März 2023 liegt in der Zeit vom 08. April 2023 bis zum 21. April 2023 zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Salzböden beim stellvertretenden Jagdvorstand Jörg Wagner, Talstraße 13 in 35457 Lollar-Salzböden, aus.

Er wird um vorherige telefonische Terminabsprache der Einsichtnahme unter der Rufnummer 0173/2083567 gebeten.

*Robert Schiller
Jagdvorstand*

Programm „Energiekostenhilfe zur Stärkung der hessischen Vereine“

Wir möchten die Lollarer Vereine auf das Hilfspaket „Hessen steht zusammen“ aufmerksam machen.

Im Rahmen des Hilfspakets können u. a. Vereine in Hessen im Zeitraum vom 01.03.2023 bis 31.05.2024 einen Antrag auf Ausgleichszahlungen für ihre Energiemehrkosten stellen.

Gemeinnützige Vereine mit Sitz in Hessen (in einigen Bereichen ist zusätzlich eine Dachverbandsmitgliedschaft zu beachten) können die Hilfe beantragen, wenn die Mehrkosten für Energie nachweislich mindestens 1.000 Euro betragen. Von diesen Mehrkosten werden 80 Prozent und höchstens 5.000 Euro erstattet. In begründeten Härtefällen kann eine Ausgleichszahlung auch über den Höchstbetrag hinaus gewährt werden.

Vereine können den Antrag ab sofort über folgende Adresse abrufen: <https://antrag.hessen.de/energie-vereinshilfe>.

Die wichtigsten Fragen und Antworten zur Energiekostenhilfe für Vereine finden Sie hier: <https://antrag.hessen.de/hcc/fm/sites/00042/FAQs.pdf>.

Weitere Informationen zum Hilfspaket „Hessen steht zusammen“ und die entsprechende Pressemitteilung können Sie hier abrufen: <https://hessen.de/handeln/presse/hessen-steht-zusammen> (vgl. 1.3 Maßnahmen zur Entlastung von Vereinen, Initiativen, Verbänden und Einrichtungen).

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister*

Kreisjugendamt sucht engagierte Familien, Paare oder Alleinstehende

Das Kreisjugendamt Gießen sucht Familien, Paare oder Alleinstehende, die Interesse haben, ein Kind für eine befristete Zeit oder dauerhaft zu betreuen. Besonders für Kinder im Kindergarten- und Grundschulalter, Geschwister und Kinder mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen wird ein familiärer Betreuungsrahmen gesucht. Interessierte Bewerberpaare werden vom Jugendamt im Vorfeld ausführlich beraten und auf ihre Aufgabe vorbereitet. Auf unserer Internetseite www.pflegekinderdienst.lkgi.de sind viele Informationen zu finden, wie Sie Pflegeeltern werden und wie wir Sie als Pflegeeltern unterstützen. Wir geben Ihnen Hinweise für Ihre Entscheidungsfindung, ein Kind in Vollzeit- oder Bereitschaftspflege zu begleiten. Wir informieren Sie auch über die finanzielle Unterstützung von Pflegefamilien, geben Ihnen Literaturempfehlungen und nennen weiterführende Links rund um das Thema Pflegekinder.

Bei Interesse an dieser Aufgabe freuen wir uns über Ihren Anruf oder eine E-Mail. Wir informieren Sie gerne.

Ansprechpartnerin ist:

Liane Becker
Landkreis Gießen
Öffentlichkeitsarbeit Pflegekinderdienst
Haus A Raum A123
Riversplatz 1-9
39354 Gießen
Telefon: 0641 9390-9204
E-Mail: liane.becker@lkgi.de

Beratungs- und Koordinierungsstelle für ältere und pflegebedürftige Menschen (BeKo)

Die BeKo ist zentrale Anlaufstelle für ältere Bürgerinnen und Bürger aus Stadt und Landkreis Gießen. Die Beratung ist kostenlos, vertraulich und trägerneutral.

Wenn Sie Fragen haben

- zur häuslichen Betreuung und Versorgung im Alter
 - zu Kosten zu Dienstleistungen
 - zu Ansprüchen nach den Sozialgesetzen
 - zum seniorenrechtlichen Wohnen
 - zur Vorsorge im Alter
 - zur Entlastung als Familienangehöriger
 - zu anderen altersbedingten Schwierigkeiten
- dann nehmen Sie bitte Kontakt mit der BeKo auf.

Sie und Ihre Familien erhalten

- umfangreiche Informationen und Beratung zur Lebensgestaltung und Alltagsbewältigung
- Informationen über Möglichkeiten des ehrenamtlichen Engagements.

Ihre persönlichen Wünsche und Bedürfnisse sind Ausgangspunkt unserer Beratung. Bei Bedarf werden auch Hausbesuche vereinbart.

Anschrift: BeKo, Kleine Mühlgasse 8, 35390 Gießen, Tel.: 0641 / 97 900 90

Mail: seniorenberatung@beko-giessen.de

Homepage: www.beko-giessen.de

Offene Sprechstunde ohne Terminvereinbarung:

Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr

Mittwoch von 14:00 bis 16:00 Uhr

Abendtermine sind möglich

Telefonische Erreichbarkeit von Montag bis Freitag ab 8:30 Uhr.

Pflegestützpunkt des Landkreises Gießen



Der Pflegestützpunkt des Landkreises Gießen ist eine gemeinsam vom Landkreis Gießen und den gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen eingerichtete Beratungsstelle für pflegebedürftige Menschen jeden Alters und deren Angehörige.

Die Aufgaben des Pflegestützpunktes sind:

- über Leistungen von Pflege- und Krankenversicherung und nach anderen Sozialgesetzen zu beraten (z.B. häusliche Hilfen, Pflege in Heimen usw.)
- über das Angebot der in Betracht kommenden Hilfen zu informieren (Welche Dienste und Einrichtungen bieten geeignete Hilfen an?),
- Hilfestellung bei der Auswahl sowie der Inanspruchnahme von Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangeboten rund um Gesundheit, Krankheit und Pflege zu geben
- und die Hilfs- und Unterstützungsangebote zu koordinieren und zu vernetzen.

Eine weitere Aufgabe des Pflegestützpunktes ist die **Pflegeberatung** im Sinne einer Fallsteuerung und -begleitung.

Aufgabe der Pflegeberatung ist

- den im Einzelfall gegebenen Hilfebedarf zu ermitteln,
- bei Bedarf einen individuellen Versorgungsplan mit den erforderlichen Sozialleistungen und sonstigen Hilfen zu erstellen sowie auf deren Umsetzung hinzuwirken,
- ggf. Leistungsanträge nach dem Pflege- und Krankenversicherungsrecht aufzunehmen und an die zuständigen Stellen weiter zu leiten,
- den Hilfeprozess auszuwerten und bei Bedarf Anpassungen zu veranlassen.

Auf Wunsch werden Angehörige und sonstige Bezugspersonen in die Beratung einbezogen und gegebenenfalls auch Hausbesuche durchgeführt.

Die Beratung ist kostenfrei und anbieterneutral. Selbstverständlich werden die Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten. Kontakt: Pflegestützpunkt Landkreis Gießen, Kleine Mühlgasse 8, 35390 Gießen

Telefonnummer: 0641/ 20 91 64 -96 oder -97

Email: pflegestuetzpunkt@landkreis-giessen.de

Offene Sprechstunde:

Montag - Freitag 10.00-12.00 Uhr

Mittwoch 13.00-15.00 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit auch außerhalb der Sprechstunden.

Aktuell | Erfolgreich | Informativ

Ihr Mitteilungsblatt!



Suchen Sie Personal nicht in der *FERNE*. Suchen Sie *REGIONAL*.

- ✓ Mobil optimierte Job-Ansicht –
erreichen Sie Ihre Kandidat*innen überall, auch unterwegs!
- ✓ Hohe Reichweite durch print & net Kombination
- ✓ Vereinfachter Bewerbungsprozess
- ✓ Bessere Organisationsmöglichkeiten dank digitalisierter Bewerbungsunterlagen



Impressum:

Lollarer Nachrichten

Die Lollarer Nachrichten erscheinen wöchentlich.

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG, Herbstein

Verantwortlich für den Inhalt: Der Magistrat der Stadt Lollar

Für unaufgefordert eingereichte Manuskripte, Fotos und/oder Datenträger übernimmt der Verlag keinerlei Gewähr oder Haftung. Eingesandtes Bildmaterial und Datenträger werden nicht zurückgeschickt. Diesbezügliche Haftungsansprüche gegenüber dem Verlag sind ausgeschlossen. Die Lollarer Nachrichten werden kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gemeindegebietes verteilt. Im Bedarfsfall Einzelstücke durch den Verlag zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzliche MwSt.). Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verpackungskosten möglich.

Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Industriestr. 9 – 11, 36358 Herbstein, Telefon 06643/9627-0



LINUS WITTICH Medien KG
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.